

Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten

Die umseitig erhobenen Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 und 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Wohngeldgesetz (WoGG) bzw. Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhoben.

Mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Leistung für Bildung und Teilhabe erforderlichen Daten gem. § 67 Abs. 5 bis 7 SGB X durch die in den o. g. Gesetzen näher bestimmten Sozialleistungsträger bin ich einverstanden. Ich willige ein, dass die vorgenannten Stellen Daten in Form eines Datenabgleichs austauschen dürfen.

Datum, Unterschrift des Antragstellers

Hinweise zur Leistung – Schulbedarf:

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden 100 EUR zum 1. August und mindestens 50,00 EUR zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt. Ab 2021 erfolgt eine jährliche Anpassung an den Regelbedarf.

Wenn Sie keine laufenden Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII erhalten, weil Sie Ihren Lebensunterhalt regelmäßig selbst decken, ist eine gesonderte Beantragung, einschließlich des Grundantrages, erforderlich.

Erhalten Sie Kindergeldzuschuss nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld ist die Antragstellung erforderlich.

Der Antrag ist rechtzeitig vor dem 1.8. bzw. 1.2. eines Jahres einzureichen. Eine rückwirkende Leistungsgewährung ist ausgeschlossen.

Erbracht wird die Leistung an Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Auf Verlangen des Leistungsträgers ist ein Nachweis über den Schulbesuch (Schulbescheinigung) vorzulegen.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, können Nachweise über die Verwendung verlangt werden. Sie werden deshalb aufgefordert, die Kassenbelege 6 Monate aufzubewahren und auf Verlangen dem Sozialleistungsträger vorzulegen.